

## **Verordnung der Stadt Mügeln über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 29.03.2012**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Mügeln.

### **§ 2 Gegenstand**

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen der Stadt Mügeln
- am 3. Sonntag im August anlässlich des Altstadtfestes und
  - am 1. Adventssonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Fällt der Sonntag auf einen Tag nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG müssen die Verkaufsstellen geschlossen bleiben.

### **§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Mügeln über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.01.2012 außer Kraft.

Mügeln, den 30.03.2012

gez. Winkler  
Bürgermeister